

von strafprozessualen Prüfungshandlungen eingeleiteten Ermittlungsverfahren sind gemäß § 98 (2) StPO ohnehin unverzüglich dem Staatsanwalt zur Kenntnis zu bringen. Ohne den Darstellungen zum Abschluß der strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung vorweggreifen zu wollen, sei bereits an dieser Stelle darauf verwiesen, daß der Staatsanwalt stets zu informieren ist, wenn sich der Verdacht einer Straftat bestätigt, unabhängig von der angestrebten Abschlußentscheidung. ¹ Darüber hinaus ist eine Information an den Staatsanwalt stets notwendig, wenn dieser Kenntnis von der Durchführung der Verdachtshinweisprüfung hat bzw. wenn eine Übergabe an ein anderes staatliches Untersuchungsorgan angestrebt wird. Weiterhin hat sich eine Information an den Staatsanwalt immer dann als günstig erwiesen, wenn sich der Verdacht einer Straftat zwar nicht bestätigte, wenn sich der Verdächtige aber anderer Rechtsverletzungen schuldig gemacht hat und die Sache an ein anderes Organ zur Sanktionierung oder zwecks anderweitiger erzieherischer Einwirkung übergeben werden soll, soweit diese Information nicht politisch-operativen Zielstellungen entgegensteht. Damit werden entscheidende Voraussetzungen für ein koordiniertes Zusammenwirken bei der Realisierung zweckmäßiger und notwendiger Folgemaßnahmen, wie Informationen an die Partei oder an Staatsorgane oder öffentliche Auswertungen u. a. geschaffen.

Schließlich leitet sich von der Aufsichts- und Leitungsfunktion des Staatsanwalts auch ab, daß dieser für die Bearbeitung aller Beschwerden gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane zuständig ist. Das ergibt sich aus § 91 StPO, wobei die Autoren den Vorschlag unterbreiten, die bisherige Regelung des § 91 StPO auch verbal auf den Gegenstand der Ver-

¹ vgl. §§ 96 - 98 StPO und insbesondere §§ 99 - 102 des Vorschlages zur Überarbeitung der StPO in der Anlage 1 dieser Arbeit